

Dr. med. Mareike Musterärztin | Musterstraße 4 | 54321 Neustadt

Max Musterpatient  
Albert-Einstein-Straße 1  
54321 Neustadt

### Arztrechnung

Rechnungsdatum: 31.05.2022  
Rechnungsnummer: 2209/22  
Patient: Max Musterpatient, geb. am 29. Juni 1987

Für unsere ärztlichen Leistungen erlauben wir uns entsprechend der GOÄ zu berechnen:

Diagnose: Frakturen im Mittelfußknochen, I – III links

Datum	GOÄ-Ziffer	Leistungsbezeichnung	Faktor	Gebühr	Anzahl	Betrag
27.05.2022	5373	CT-Skelett – CBCT-Untersuchung des Mittelfußknochens	1,00	110,75 €	1	110,75 €
	5376	CT, ergänzende Serie – Zweites Volumen am gleichen Tag	1,00	29,14 €	1	29,14 €
	5377	3-D-Rekonstruktion und computergesteuerte Analyse im Anschluss an CBCT-Untersuchung	1,00	46,63 €	1	46,63 €
<b>Rechnungsbetrag</b>						<b>186,52 €</b>

Wir bitten um Überweisung des Rechnungsbetrags auf das folgende Konto:  
Ärztbank Neustadt, IBAN: DE99 1234 5678 9101 1213 14

Gemäß § 12 GOÄ wird das Honorar mit der Erteilung dieser Rechnung fällig. Zur Vermeidung unnötiger Kosten bitten wir Sie, den Betrag bis zum 07.06.2022 zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Dr. med. Mareike Musterärztin

Dr. med. Mareike Musterärztin | Musterstraße 4 | 54321 Neustadt

Max Musterpatient  
Albert-Einstein-Straße 1  
54321 Neustadt

### Arztrechnung

Rechnungsdatum: 31.05.2022  
Rechnungsnummer: 2209/22  
Patient: Max Musterpatient, geb. am 29. Juni 1987

Für unsere ärztlichen Leistungen erlauben wir uns entsprechend der GOÄ zu berechnen:

Diagnose: Frakturen im Mittelfußknochen, I – III links

Datum	GOÄ-Ziffer	Leistungsbezeichnung	Faktor	Gebühr	Anzahl	Betrag
27.05.2022	5373	CT-Skelett – CBCT-Untersuchung des Mittelfußknochens	1,80	110,75 €	1	199,35 €
	5376	CT, ergänzende Serie – Zweites Volumen am gleichen Tag	1,80	29,14 €	1	52,45 €
	5377	3-D-Rekonstruktion und computergesteuerte Analyse im Anschluss an CBCT-Untersuchung	1,00	46,63 €	1	46,63 €
<b>Rechnungsbetrag</b>						<b>298,43 €</b>

Wir bitten um Überweisung des Rechnungsbetrags auf das folgende Konto:  
Ärztbank Neustadt, IBAN: DE99 1234 5678 9101 1213 14

Gemäß § 12 GOÄ wird das Honorar mit der Erteilung dieser Rechnung fällig. Zur Vermeidung unnötiger Kosten bitten wir Sie, den Betrag bis zum 07.06.2022 zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Dr. med. Mareike Musterärztin

## Ergänzende Informationen

### DVT-Abrechnungsempfehlung der BÄK vom 20.05.2012

„Der Vorstand der Bundesärztekammer hat für die DVT am 20. Mai 2012 nachfolgende, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer am 19. März 2012 befürwortete, Abrechnungsempfehlung beschlossen (DÄ, Heft 49/2012):

- „Abrechnung der digitalen Volumentomographie analog Nr. 5370 GOÄ“ und
- „Abrechnung der an die digitale Volumentomographie anschließenden computergesteuerten Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion analog Nr. 5377 GOÄ“.

Mit dem analogen Ansatz der Nr. 5377 GOÄ wird die „computergesteuerte Analyse“ im Anschluss an die digitale Volumentomographie insgesamt abgebildet. Deswegen können aus den Volumendatensätzen zum Beispiel errechnete Panoramaschichtdarstellungen, etwa zur zusätzlichen Visualisierung der Dentition in der Übersichtsdarstellung, neben den Nrn. 5370 analog und 5377 analog GOÄ nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für eine, zum Beispiel zur Veranschaulichung der knöchernen Anatomie oder knöchernen Frakturdiagnostik, aus den Volumendatensätzen erfolgte Oberflächenrekonstruktion.

Insoweit ist der Ansatz etwa der Nr. 5002 GOÄ „Panoramaaufnahme(n) eines Kiefers“, Nr. 5004 GOÄ „Panoramaaufnahme der Kiefer“, Nr. 5090 GOÄ „Schädel-Übersicht, in zwei Ebenen“ sowie der Nr. 5095 GOÄ „Schädelteile in Spezialprojektionen, je Teil“ (u. a. m.) neben den Nrn. 5370 analog und 5377 analog GOÄ bei Generierung der Daten aus den Volumendatensätzen der DVT nicht möglich.

Bei Ansatz dieser Gebührennummern sind darüber hinaus die dem Abschnitt O I. Strahlendiagnostik der GOÄ vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“ (Nrn. 1. bis 7.) zwingend zu berücksichtigen: So sind zum Beispiel mit den Gebühren alle Kosten (auch der Dokumentation und Aufbewahrung der Datenträger) abgegolten und auch die Beurteilung von DVT-(Fremd)-Aufnahmen als selbstständige Leistung ist nicht berechnungsfähig (siehe Allgemeine Bestimmungen Nrn. 1 und 4, Abschnitt O I. GOÄ).

Gemäß einer Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer kann der Arzt jedoch für eine „. . . auf Wunsch eines Patienten ausgehändigte Daten-CD . . . eine Aufwandsentschädigung verlangen. Ein Betrag in Höhe von 5,00 € wird als angemessen eingestuft“ (DÄ, Heft 19/2012).“

Quelle: Deutsches Ärzteblatt 111, Heft 10 (07.03.2014), S. A-415  
[https://www.aerzteblatt.de/archiv/156263/GOAe-Ratgeber-Digitale-Volumentomographie-\(DVT\)](https://www.aerzteblatt.de/archiv/156263/GOAe-Ratgeber-Digitale-Volumentomographie-(DVT))

### Beurteilung von DVT-Fremdaufnahmen

Die Beurteilung von DVT-Fremdaufnahmen ist nicht gesondert berechenbar (s.o.). Dieser Zeitaufwand sollte durch Faktorerhöhung der Beratungsleistung und ggf. der Untersuchungsleistung abgegolten werden.

### Maximaler Gebührensatz

Bei Angabe einer patientenspezifischen Begründung können die Gebührenpositionen 5373 und 5376 auf den 2,5-fachen Gebührensatz werden. Beispiele solcher Begründungen können sein:

- Erhöhter Aufwand bei Lagerung des Patienten bedingt durch Lebensalter oder Beweglichkeit (evtl. Hilfestellung beim Aus-/und Anziehen erforderlich)
- Erhöhter Aufwand bei extrem ängstlichen Patienten (u.a. Platzangst)
- Erschwernis bei Atmungs- oder Bewegungsartefakten
- Erschwerte Lagerung bei akuten Schmerzen oder erheblicher Spastik
- Besondere Umstände bei der Ausführung durch hohe Dringlichkeit oder Notfall
- Erhöhter Aufwand durch sedierende Maßnahmen oder durch Mitpositionierung einer Vertrauensperson (bei untersuchtem Kind / betreuungsbedürftiger Person)
- Erhöhter Aufwand aufgrund von Therapiekontrollen (nach OP, Chemo, Strahlentherapie, etc.)
- Erhöhter Aufwand / Schwierigkeit bei komplizierter Begleiterkrankung des Patienten